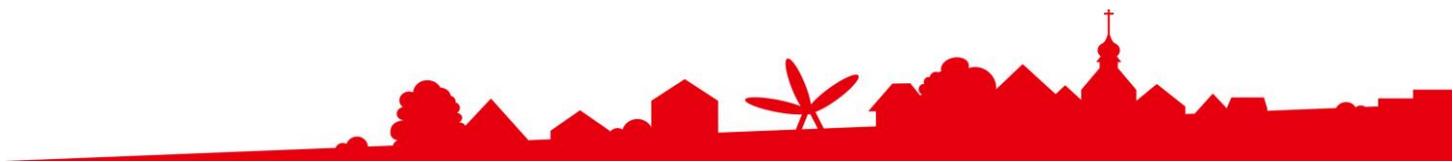




Abfallreglement

vom 05.12.2016

in Kraft seit 01.01.2017



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Grundsätze	3
II. Sammeleinrichtungen	4
§ 4 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut.....	4
§ 5 Baustellenabfälle	4
§ 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen sowie Sonderabfällen.....	4
§ 7 Kompostierung.....	5
§ 8 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	5
III. Finanzielles	6
§ 9 Finanzierung	6
§ 10 Abfallrechnung.....	6
IV. Vollzug	6
§ 11 Zuständigkeit	6
§ 12 Information.....	6
§ 13 Verbote	7
§ 14 Strafbestimmungen.....	7
§ 15 Rechtsschutz	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
§ 16 Inkrafttreten.....	7
VI. Anhang mit Gebührentarif zum Abfallreglement	9
VII. Änderungstabelle	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992¹ sowie §§ 147 und 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009² – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt:

- a) die Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen;
- b) eine nach den verschiedenen Abfallarten getrennte Erfassung und Behandlung der Abfälle;
- c) eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle;
- d) die Durchsetzung des Verursacherprinzips.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Auf dem Gemeindegebiet anfallende Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen. Dies gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
- b) Abfälle der Gewerbebetriebe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern.

² Alle übrigen Abfälle, industrielle und gewerbliche Abfälle, sind vom Verursacher nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen.

§ 3 Grundsätze

¹ Bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen ist darauf zu achten, dass wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalten sollen am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle sind von den nicht verwertbaren Siedlungsabfällen zu trennen und den separaten Sammeleinrichtungen zuzuführen.

⁴ Sonderabfälle sind der Verkaufsstelle zurückzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zuzuführen.

¹ GG; BGS 131.1

² GWBA, BGS 712.15

II. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut

¹ Alle Siedlungsabfälle, die nicht durch Separatsammlungen erfasst werden, werden vom Abfuhrdienst eingesammelt und entsorgt. Diese Abfuhr umfasst die Abfälle aus allen Wohn- und Geschäftshäusern, den öffentlichen Gebäuden sowie den Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Die Umweltkommission legt den Abfuhrplan und die Route fest. Für die Entsorgung einzelner abgelegener Häuser, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe oder ähnliches, können abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in gebührenpflichtigen Kehrrecksäcken (einzeln oder in Containern);
- b) als private Gebinde, sofern sie mit einer Bündelmarke versehen werden. Die Bündelmarke darf nur für Gebinde bis zu einem Höchstgewicht von 10 kg verwendet werden. Erlaubt sind einerseits zugeschnürte Säcke bis 60 l Inhalt und andererseits fest verschürte Bündel oder Schachteln und Einzelgegenstände mit folgenden Höchstabmessungen: 100 x 40 x 30 cm;
- c) als Sperrgut, versehen mit einer Sperrgutmarke. Das Gewicht darf höchstens 20 kg betragen, Höchstlänge 120 cm. Für grössere Stücke sind zwei Marken zu verwenden.

⁴ Im Übrigen sind Container als eigentliche Gebinde nur für die Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende Container-Gebührenmarke zu verwenden, deren Preis auf 800 l Inhalt basiert.

⁵ Die Abfälle sind so zu platzieren, dass sie weder den Verkehr und Passanten, noch die Schneeräumung oder den Strassenreinigungsdienst behindern, aber vom Abfuhrpersonal leicht erreicht werden können. Bei ungünstigen räumlichen Bedingungen kann die Umweltkommission den Platz bezeichnen, an welchem die Abfälle aus den umliegenden Liegenschaften bereitgestellt werden müssen.

⁶ Abfälle, welche nicht nach den Vorschriften dieses Reglements bereitgestellt werden, werden vom Abfuhrdienst nicht mitgenommen.

§ 5 Baustellenabfälle

¹ Baustellenabfälle sind gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen³, der kantonalen Gesetzgebung sowie dem Konzept des Solothurnischen Baumeisterverbands zu entsorgen.

§ 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen sowie Sonderabfällen

¹ Folgende Abfallstoffe werden separat in Sammelstellen oder mit organisierten Abfuhrungen entsorgt:

- a) Papier und Karton;
- b) Glas;
- c) Weissblechdosen;
- d) Aluminium;

³ VVEA; SR 814.600

- e) übrige Metalle;
- f) Textilien;
- g) Tierkörper und Schlachtabfälle;
- h) Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen;
- i) Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern, Chemikalien, Gifte;
- j) Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Bauteile.

²Die Umweltkommission kann die Separatsammlungen und die organisierten Abfahren auf weitere Stoffe ausdehnen oder die vorliegende Liste reduzieren.

§ 7 Kompostierung

¹ Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollten wenn möglich lokal kompostiert werden.

² Die Gemeinde bietet die Grünabfuhr gemäss Abfallkalender an. Bei einer durch einen Feiertag bedingten Verschiebung wird die Abfuhr am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Nachstehend aufgeführte Gebinde sind für die Grünabfuhr vorgesehen:

- Container 120 l, 140 l, 240 l und 800 l;
- Bündel verschnürt bis 1,50 m Länge und 40 cm Durchmesser (Äste und Sträucher bis max. Fingerdicke).

³ Die Umweltkommission berät die Bevölkerung bei der Errichtung und beim Betrieb von privaten Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedürfnis entsprechende Kurse.

⁴ Die Umweltkommission organisiert Häckseldienste.

§ 8 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle und Gifte, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöl;
- b) Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren;
- c) Leuchtstoffröhren und Sparlampen;
- d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.);
- e) Thermometer und Quecksilber;
- f) Medikamente;
- g) Putz- und Reinigungsmittel;
- h) Pflanzenbehandlungsmittel und Biozide aller Art (Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide etc.);
- i) Heimwerker-Chemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.);
- j) Labor- und Fotochemikalien;
- k) Säuren und Laugen;
- l) Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Bauteile.

²Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihren Pflichten nachkommen.

³ Die Umweltkommission sorgt für die Durchführung von periodischen Sammelaktionen für Sonderabfälle, die nicht der Verkaufsstelle zurückgegeben werden können. Sie kann hierbei mit anderen Gemeinden und Privaten zusammenarbeiten.

III. Finanzielles

§ 9 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursacherinnen bzw. Verursachern überbunden.

² Durch die Erhebung von Gebührenmarken für Kehrichtsäcke/Containerplomben und Sperrgut werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8), die Abgabe in den Altlastenfonds sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.

³ Durch die Erhebung von Gebührenmarken für Containerplomben für die Grünabfuhr werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der organischen Abfälle.

⁴ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

§ 10 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle sowie die Kosten des Beratungsdienstes verbucht werden.

² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

³ Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

IV. Vollzug

§ 11 Zuständigkeit

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Vollzug dieses Reglements dem Gemeinderat. Die Erfüllung einzelner Aufgaben überträgt er den dazu zuständigen Kommissionen.

§ 12 Information

¹ Die Umweltkommission informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig in geeigneter Form über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über die umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Umweltkommission wirkt als Auskunft- und Beratungsstelle für Abfallfragen.

§ 13 Verbote

¹ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, gemahlen oder verflüssigt, in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Das Ablagern von Abfällen auf dafür nicht vorgesehenem öffentlichem und privatem Grund, auf Strassen und Plätzen, in Wald und Feld, an Fluss und Bachläufen, ist verboten.

⁴ In öffentliche Abfallbehälter darf kein Hauskehricht geleert werden.

⁵ Der Kehrichtsack darf nicht am Vorabend der Abfuhr ohne Schutz vor Tieren draussen deponiert werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung werden, im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters, mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

² Der Abfuhrdienst kann den Inhalt der bereitgestellten Kehrichtsäcke und Gebinde kontrollieren.

³ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schäden, welche durch Übertretungen dieses Reglements entstehen, bleiben vorbehalten.

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltkommission kann innert 10 Tagen ab Zustellung der angefochtenen Verfügung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2017 in Kraft.

² Es ersetzt die Kehrichtverordnung vom 01.01.1992 sowie alle mit dem neuen Reglement im Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse, welche hiermit aufgehoben sind.

⁴ VRG; BGS 124.11

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 05.12.2016.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2017/1869 vom 14.11.2017.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

VI. Anhang mit Gebührentarif zum Abfallreglement

1. Gebührenmarken für Kehrichtsäcke

Einzelmarke 17 l	CHF	1.60
Einzelmarke 35 l	CHF	2.70
Einzelmarke 60 l	CHF	4.30
Einzelmarke 110 l	CHF	7.10
Containerplomben für eine Leerung 120 l	CHF	8.70
Containerplomben für eine Leerung 140 l	CHF	9.80
Containerplomben für eine Leerung 240 l	CHF	17.40
Containerplomben für eine Leerung 800 l	CHF	52.20

2. Sperrgut (Sperrgutabfuhr)

bis zu einem Höchstgewicht von 10 kg	CHF	4.20
bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg, Höchstlänge 120 cm	CHF	7.00

3. Grünabfuhr

Containerplomben 120 l	CHF	7.00
Containerplomben 140 l	CHF	8.00
Containerplomben 240 l	CHF	12.00
Containerplomben 800 l	CHF	35.00
Plomben für Bündel verschnürt bis 1,50 m Länge und 40 cm Durchmesser (Äste und Sträucher bis max. Fingerdicke)	CHF	4.00

4. Häckseln

Grundgebühr	CHF	15.00
Gebühr pro Min.	CHF	6.00

VII. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.12.2016	01.01.2017	Erstfassung